VERORDNUNG (EWG) Nr. 1058/73 DER KOMMISSION

vom 18. April 1973

zur Ermächtigung Irlands zur teilweisen Aussetzung der Zölle für Fischfilet, roh, paniert und gefroren, der Tarifstelle ex 16.04 G des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr aus den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 59 Absatz 4 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 59 Absatz 4 der Akte sieht vor, daß für Erzeugnisse, die einer Marktorganisation unterliegen, die neuen Mitgliedstaaten ermächtigt werden können, die Zölle auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse ganz oder teilweise auszusetzen.

Die Regierung von Irland hat für den Rest des Jahres 1973 die teilweise Aussetzung der Zölle für Fischfilet, roh, paniert und gefroren, der Tarifstelle ex 16.04 des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt.

Diese Aussetzung wird sich auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten günstig auswirken und sollte deshalb befürwortet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Irland wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1973 die Zollsätze, die es auf Einfuhren von Fischfilets, roh, paniert und gefroren, der Tarifstelle ex 16.04 G des Gemeinsamen Zolltarifs erhebt,

— bis zur Höhe von 20 % für diese Erzeugnisse mit Herkunft aus dem Vereinigten Königreich,

— bis zur Höhe von 30 % für diese Erzeugnisse mit Herkunft aus den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

auszusetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.